

Detlef Liebs, *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien (260–640 n. Chr.)*. Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N. F. Band 8. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1987. 308 Seiten.

In der Einleitung umreißt der Verfasser den Gegenstand seines Buches so: 'Ich gehe . . . zunächst die im spätantiken Italien anzutreffenden Juristen durch . . . In einem zweiten Kapitel kommen sonstige Zeugnisse für Jurisprudenz und ihre Einschätzung zur Sprache. Und in einem dritten betrachte ich die aus Italien

überkommenen juristischen Werke aus dem späteren 3. bis frühen 7. Jahrh.' (S. 16). Die Begrenzung auf Italien einschließlich Siziliens und Sardinien wird mit den zunehmenden Regionalisierungstendenzen in der Spätantike begründet. Zumal in Gallien habe sich eine 'eigene Staatlichkeit' gebildet, 'die, was das Recht betrifft, von der italischen abfallen mag und deshalb hier außer Betracht bleiben muß' (ebd.). Die Periodisierung des Untersuchungszeitraums fällt, wie im folgenden deutlich wird, den unterschiedlichen Themen der Kapitel entsprechend verschieden aus.

Das Kapitel über 'Die einzelnen Juristen' (S. 19–75) erstreckt sich vom Jahre 260 als Tiefpunkt in der Krise des 3. Jahrh. und Ende der klassischen Periode in der Jurisprudenz bis zum Zusammenbruch des Ostgotenreichs, genaugenommen der Eroberung Roms durch Justinians Feldherrn Belisar im Jahre 536. Geboten wird ein prosopographischer Katalog von insgesamt 30 individuell nachweisbaren Juristen. Der Begriff 'Jurist' wird dabei nur beiläufig bestimmt. Gemeint sind 'Fachleute des Rechts, was z. B. Anwälte damals meist nicht waren' (S. 16). In Frage kommen vielmehr mutmaßlich höher qualifizierte *iuris periti* (der Terminus S. 52), zumal solche mit einer literarischen Hinterlassenschaft. Dazu zählen beispielsweise hypothetische Libellsekretäre spätrömischer Kaiser (Nr. 2–3 im Anschluß an T. HONORÉ, *Emperors and Lawyers* [1981]) oder ein in Rom bestatteter Praetex(tatus) (Nr. 7), dessen Grabinschrift seine Rechtskenntnis und Verbindung mit Africa hervorhebt, oder ein Palladius, ein Verwandter des Dichters Rutilius Namatianus, über den weiter nur bekannt ist, daß er in jungen Jahren aus dem heimatlichen Gallien zum Jurastudium nach Rom geschickt wurde (Nr. 24). Aufnahme in die Liste hat ferner der spätere Mailänder Bischof Ambrosius gefunden (Nr. 14), für den zwar weder 'juristische Ausbildung noch eine Juristen vorbehaltene Tätigkeit . . . bezeugt' ist; nichtsdestoweniger sei er anzuführen, weil 'man wohl . . . mit einer Art Zusatzstudium zur hauptsächlich verfolgten rhetorischen Ausbildung . . . wird rechnen dürfen' (S. 62 f.). Dem ist lediglich hinzuzufügen, daß von einer entsprechenden Denkungsart nicht viel hängengeblieben ist bzw. diese 'überwunden' wurde (vgl. A. DIHLE, *Zum Streit um den Altar der Viktoria*, in: W. DEN BOER U. A. [Hrsg.], *Romanitas et Christianitas*. Festschr. I. H. Waszink [1973] 81 ff.; R. KLEIN, *Das politische Denken des Christentums*, in: I. FETSCHER u. H. MÜNKLER [Hrsg.], *Pipers Handbuch der politischen Ideen* 1 [1988] 611: 'Nicht zufrieden damit, die kirchliche Unabhängigkeit zu sichern, erreichte der selbstbewußte Mailänder Bischof die moralische und rechtliche Bindung der kaiserlichen Gewalt an das Urteil der *ecclesia christiana*').

Ergiebiger als die Bemerkungen über Juristen, die in der bisherigen Literatur weniger oder überhaupt noch nicht auffielen, sind die biographischen Ausführungen über immer schon bekannte Fachautoren wie Arcadius Charisius (Nr. 4) oder Hermogenian (Nr. 6). Hier erscheint allerdings die Verbindung mit Italien fraglich. Arcadius Charisius hat der Verf. früher 'der neuen Gruppe der Provinzialjuristen zuzugesellen' versucht, hält daran aber nicht mehr fest: 'Seine mutmaßliche Herkunft aus dem griechischen Kulturbereich widerspricht einem Wirken in Rom nicht, blieb doch schon Modestin dem nördlichen Kleinasien zeit lebens verbunden' (S. 26). Hermogenian habe möglicherweise ein kurzfristiges 'Libellsekretariat Ende 395 bis 399 am Hof von Mailand' bekleidet; im übrigen liege es 'nicht fern, wenn er sich vom rechtskulturellen Zentrum des Reichs, das Rom im 4. Jahrh. noch war, angezogen gefühlt und sich ähnlich Ammian (sc. dem Geschichtsschreiber) schließlich hier niedergelassen hätte' (S. 51). Mit dem Lebenslauf der Autoren sind unwillkürlich auch Fragen nach der Abfassungszeit ihrer (ansonsten erst im 3. Kap. thematisierten) Schriften verknüpft. Das gilt z. B. für den Liber singularis de muneribus civilibus des Arcadius, das längste Digestenfragment über das kaiserzeitliche Liturgiewesen. Früher hat der Verf. das Buch in die Mitte des vierten Jahrh. gesetzt und damit zugleich die Datierung der zahlreich angeführten Privilegien präjudiziert (*Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 41, 1973, 288 ff.; s. auch ANRW II 15 [1976] 321). Jetzt gelangt er speziell über das munus decaprotiae zu einer überzeugenden Rückdatierung des Werks in diokletianische Zeit (S. 27 f.). So wird es auch einleuchtend, daß die nur bei Arcadius bezeugte Kategorie des munus mixtum im Codex Theodosianus nicht mehr vorkommt.

Im Kapitel über 'das Urteil der Zeitgenossen' (S. 76–129) sind 16 Stimmen über die Jurisprudenz und die Juristen von Diokletian bis Justinian und Gregor I. gesammelt. Zu Wort kommen etwa der provinziale Kirchenschriftsteller Laktanz (Nr. 2), der '317 . . . einem Ruf Konstantins an dessen Hof in Trier (folgte), von wo aus auch Italien regiert wurde' (S. 78), der stadtrömische Senator Symmachus (Nr. 8) und besonders eingehend die *Historia Augusta* (Nr. 12, S. 104–119). Der Verf. betont die Hochschätzung der Rechtsgelehrsamkeit und Rechtsgelehrten (z. B. S. 93 f.; 101; 104), womit er sich gelegentlich von D. NÖRR, *Die Rechtskritik in der röm. Antike* (1974) unterscheidet (S. 80 bzgl. Laktanz). Eine ungünstigere Auffassung

wie z. B. die des Senators Firmicus Maternus (Nr. 3) wird damit erklärt, daß dieser 'ein naiver westlicher Beobachter in ansehnlicher gesellschaftlicher Stellung (war), dem im Gegensatz zu Laktanz tieferes Verständnis für die soziale Aufgabe der Juristen abging' (S. 87). Speziell die 'Historia Augusta, Stimme heidnisch gesonnener Senatorenkreise Roms unmittelbar nach der endgültigen Etablierung der religiösen Intoleranz im römischen Staat, wirbt um stärkere Beteiligung der Juristen an der Regierung, dem besondere Hochschätzung der römischen Gesetze und der ganzen Rechtsordnung Roms entspricht. Darin kommt Nationalstolz und Rombewußtsein zum Ausdruck' (S. 119).

Das längste, zugleich das Schlußkapitel des Buches behandelt fachjuristische 'Werke' (S. 130–282) von der diokletianischen Zeit bis zu Arbeiten über das Corpus Juris aus dem 6. und 7. Jahrh. Handbuchartig werden hier 23 grundlegende Zeugnisse der spätantiken Rechtsüberlieferung vorgestellt und gewürdigt: z. B. die Libri singulares des Arcadius Charisius (Nr. 2, S. 131–135, zur Datierung s. schon o. Kap. I S. 23–28), der sog. Gajus von Autun (Nr. 5a, S. 144–150), die Fragmenta Vaticana (Nr. 6, S. 150–162), die sog. Collatio (Nr. 7, S. 162–174). Von den Schriften zum Codex Theodosianus werden ausführlicher die mit den vollständigen Büchern 9–16 in einer vatikanischen Handschrift überlieferten Scholien, eine in der modernen Literatur sonst eher vernachlässigte Kommentierung, dargestellt (Nr. 8; S. 177–188). Unter den Werken im Anschluß an die justinianische Gesetzgebung findet die Turiner Institutionenglosse, die Abschrift eines aus der ersten Hälfte des 6. Jahrh. stammenden Kommentars für Unterrichtszwecke in Rom, eingehendere Beachtung (Nr. 11, S. 195–220). Auch hier handelt es sich um eine wissenschaftliche 'Wiederentdeckung' nach Vorarbeiten im letzten Jahrh. Neu zur Diskussion gestellt werden ferner Unterrichtsmaterialien zum Corpus Juris, die im Zusammenhang mit einem lateinischen Novellenauszug des Konstantinopler Rechtslehrers Julian überliefert sind (S. 220–282); besonders große, bis ins 11. Jahrh. reichende Wirkung hatte die sog. Summa Perusina zum Codex, auf die sich noch Gerichtsurteile Ottos III. und Heinrichs II. stützen, als handle es sich um den justinianischen Originaltext (S. 282).

Hauptsächlich im dritten Kapitel, in dem der Verf. bekanntermaßen grundlegende wie beinahe 'vergessene' Rechtszeugnisse erneut behandelt, wird das Buch zu einem Elementarwerk für jeden, der sich mit der Spätantike und ihrer Quellenüberlieferung befaßt. Aufmerksamkeit verdienen nicht zuletzt Interpretationen einzelner Regelungen. In der unvermeidlichen Kürze sind sie z. T. apodiktisch ausgefallen und mithin Stoff zum Streiten (zu COD. THEOD. 13,10,7 [S. 179] vgl. etwa A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire* [1964] 455 u. A. CERATI, *Caractère annonaire et assiette de l'impôt foncier au Bas-Empire* [1975] 216 Anm. 39). Die ganze Fülle der Hinweise und Deutungsvorschläge zu bestimmten Stellen erschließt ein ausführliches Quellenregister am Ende des Buches (S. 293–308).

Die Bedeutung der Arbeit geht über die Materialpräsentation und Quellenkritik noch hinaus. Diese Bemühungen führen den Verf. zu einer Neu- und Höherbewertung der spätrömischen Jurisprudenz und des Berufsstandes der Juristen. Das kommt konzentriert in der Zusammenfassung zum Ausdruck (S. 283–287; vgl. dazu auch D. S[IMON], *Planen und Werten. Rechtshist. Journal* 6, 1987, 14–19). Kennzeichnend für die traditionelle Auffassung ist ein weitverbreitetes Urteil von F. WIEACKER: 'In den Umwälzungen der diokletianisch-konstantinischen Ära . . . verlor diese (sc. klassische) Fachjurisprudenz ihren Arbeitsplatz und verschwand . . . Vor allem in der westlichen Reichshälfte kam es dann durch die Auflösung der Reichsgewalt und eine allgemeine Kulturregression zur Rückbildung der begrifflichen, gedanklichen und ethischen Kultur des klassischen Rechts' (in: P. BADURA u. A. [Hrsg.], *Fischer-Lexikon Recht* [1971] 143 s. u. Rechtsgeschichte). Nunmehr ist beim Verf. zu lesen: 'Die spätantike Jurisprudenz geringzuschätzen oder gar den Juristen damals die Fähigkeit abzusprechen, die Feinheiten des klassischen Rechts . . . auch nur zu erfassen, wäre voreilig' (S. 286); und im nächsten Abschnitt: 'Die Jurisprudenz des Dominats ist also nicht durch geheimnisvolles Versiegen geistiger Kräfte gekennzeichnet', die besagte Kulturregression, 'sondern durch Überhandnehmen staatlicher Planung auch der Rechtstexte', z. B. durch die Zitiergesetze COD. THEOD. 1,4. Die Jurisprudenz litt mit anderen Worten nicht an einer inneren Schwäche, war keineswegs an die Grenzen ihrer Problemlösungskapazität und der Rekrutierung von Talenten (in Konkurrenz zum Staats- und Kirchendienst) gestoßen, sondern ist von außen künstlich in ihren Wirkungsmöglichkeiten beschnitten worden. Diese kritische Pointe hat SIMON a. a. O. 16 als 'das Hohelied von freier Marktwirtschaft und ungebundenem professoralen Meinungswettbewerb' apostrophiert. Freilich läßt sich der Standpunkt auch weniger polemisch erläutern, und zwar mit einem weiteren, jüngeren Zitat Wieackers: Die Jurisprudenz stellt 'ihre Problemlösungen . . . auf ein Erkennen aus Gründen', auf 'fachautonome' Argumente. Das unterscheidet sie charakteristisch von der Entscheidungsbildung aufgrund politischer oder sonstiger Präfe-

renzen, die 'auf die Verwirklichung von Zielen gerichtet sind, die über die Wahrung des Rechtsfriedens hinausgehen und die in diesem Sinne heteronom sind'. Solche Ziele hätten allerdings 'in der Gesetzgebung des Dominats ihre geistig lähmende Vorherrschaft' angetreten (F. WIEACKER, Zur Rolle des Arguments in der röm. Jurisprudenz, in: Festschr. M. Kaser [1976] 11; 6). Offensichtlich hat sich unser Verf. mit der Verwahrung der Rechtswissenschaft gegen die 'staatliche Planung', gegen das Kaiserrecht, von herkömmlichen Auffassungen weniger gelöst, als es in angriffslustigen Formulierungen prima facie der Fall zu sein scheint.

Ob mit der These vom Übermaß staatlicher Regulierungen der spätantiken Rechtsentwicklung wirklich gerecht zu werden ist, kann allerdings bezweifelt werden. Man braucht etwa nur daran zu erinnern, daß die Kaisergesetzgebung seit je einem allgemeinen Wertewandel schneller Rechnung tragen konnte als die Jurisprudenz, die somit eher in der Gefahr stand, von der Wirklichkeit einfach überholt zu werden (vgl. z. B. O. BEHREND, Prinzipat u. Sklavenrecht, in: Rechtswissenschaft u. Rechtsentwicklung. Göttinger rechtswiss. Studien 111 [1980] 53 ff.). Das Hauptarbeitsfeld der römischen Rechtsgelehrten war die Privatrechtsordnung. Auf ihre Kapazitätsgrenzen angesichts der Ausdehnung der Staatstätigkeit zumal seit Diokletian und Konstantin hat zuletzt J. MARTIN, Spätantike und Völkerwanderung (1987) 106 hingewiesen: 'Aufgrund der Intensivierung der Staatlichkeit ergaben sich . . . neue Probleme (sc., pauschal gesprochen, für die Rechtssicherheit), die sich nicht allein durch die Weiterentwicklung der klassischen Jurisprudenz lösen ließen. Daß die neuen Probleme manchmal 'ungestüm', mit einem großen Aufwand an Rhetorik und nicht immer geeigneten Mitteln angegangen wurden, steht auf einem anderen Blatt'. Man muß mithin schon prinzipiell die Unumgänglichkeit der diokletianisch-konstantinischen Reformen und der daraus hervorgegangenen (Rechts-)Ordnung leugnen, ihre historische Vermeidbarkeit postulieren, wenn man wie der Verf. vom 'Überhandnehmen' staatlicher Reglementierungen zu Lasten der Jurisprudenz sprechen will. Indessen stellen sich solche Fragen erst auf den letzten Seiten des vorliegenden Buches und sollen deshalb auch hier nur aufgeworfen werden.

Im wesentlichen hat der Verf. einen fundierten Überblick über die literarische Pflege der Jurisprudenz und ihre öffentliche Einschätzung im spätantiken Italien geben wollen. Sein Gesamteindruck ist günstiger als bisher in der Rechtshistorie vorherrschende Auffassungen und führt zu einer entsprechend positiveren Beleuchtung der Epoche. Darin trifft sich die Veröffentlichung bemerkenswerterweise mit ähnlichen Ergebnissen oder Versuchen in der Allgmeinhistorie auf anderen Gebieten (vgl. nur MARTIN a. a. O. 182 ff.).